



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 617		22.05.2019	25. Jahrgang
Nummer			Seite
32/2019	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Soest über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-"Südwest" und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	3379
33/2019	INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019	3380
34/2019	Kreis Gütersloh	<ol> <li>Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 21.05.2019</li> </ol>	3382

## 32/2019 Kreis Gütersloh

# Hinweis auf die Bekanntmachung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Soest über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-"Südwest"

# und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Soest über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-"Südwest" sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 24.04.2019 sind im Amtsblatt Nr.19 für den Regierungsbezirk Detmold vom 06.05.2019 unter Nr. 118 auf den Seiten 146 bis 150 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarheit

Gütersloh, den 17.05.2019

Kreis Gütersloh Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

Seite 3379



## 33/2019 INFOKOM Gütersloh

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informationsund Kommunikationstechnik-" (ABI.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02. Dezember 2016 (ABI. Reg. Dt. 2016 S. 311 - 315), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 30.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

# im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.975.950,00 € 6.975.950,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	6.962.350,00 €
Verwaltungstätigkeit auf	6.557.950,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	0,00€
Investitionstätigkeit auf	390.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

festgesetzt.



Amtsblatt
Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

> § 6 (entfällt)

> > § 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher.

**8** *8* 

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 180.000 € festgesetzt.

gez. Humpert Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez Adenauer. Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben 18.02.2019 angezeigt worden.

Die Verbandsumlage in Höhe von 180.000 € wurde von der Bezirksregierung Detmold gem. § 19 GkG mit Schreiben vom 28.02.2019 genehmigt.

Gütersloh,	den	11.03.201	9

gez. Adenauer



#### 34/2019 Kreis Gütersloh

# 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 21.05.2019

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird die Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 25. Februar 1976 (in Kraft getreten am 05. März 1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2009 (in Kraft getreten am 17.11.2009, Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 292, S. 1560), auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2019 wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 11 Abs.2 wird folgender Satz hinzugefügt:

Der Zweckverband kann sich bei der örtlichen Prüfung auch eines Dritten bedienen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.05.2019

Sven-Georg Adenauer Landrat